

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2004/2005

24. Juni 2005

38. Stück

Mitteilungsblatt

24. Juni 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

161. Richtlinien für die Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Personen an der Universität Salzburg

(Beschluss des Senats vom 21.5.2005)

Leitende Grundsätze und Ziele

Die Paris Lodron-Universität Salzburg bekennt sich zur Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Personen und zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine gleichberechtigte Teilnahme von behinderten und chronisch kranken Personen am gesamten Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb gewährleisten. Jede Form von diskriminierendem Vorgehen oder Verhalten gegen behinderte oder chronisch kranke Personen wird an der Paris Lodron-Universität nicht toleriert.

§ 1. Leitende Grundsätze für die Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Personen sind die Grundsätze des Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG und des § 2 Abs. 10 und 11 des UG 2002, nämlich Benachteiligungsverbot, soziale Chancengleichheit und die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen.

§ 2. Ziele der Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Personen an der Universität Salzburg:

1. gleichberechtigter Zugang zu allen Lehr- und Serviceangeboten für behinderte und chronisch kranke Personen
2. Abbau von Barrieren im Bereich der Studienbedingungen
3. Abbau von baulich-technischen Barrieren
4. Verbesserung der Karrierechancen für behinderte und chronisch kranke Personen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich
5. die Förderung und Integration der Forschung zum Thema Behinderung (Disability Studies) in Forschung und Lehre

Umsetzung der Ziele

§ 3. Die gleichberechtigte Teilnahme behinderter oder chronisch kranker Studierender an Lehrveranstaltungen wird durch so genannte Behindertentutorien unterstützt.

§ 4. Alle Lehrbeauftragten berücksichtigen die Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender bei der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen im Rahmen der Gegebenheiten der Lehrinhalte sowie bei der Modifizierung von Prüfungsbedingungen nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002.

§ 5. Die Paris Lodron-Universität betreibt den Abbau baulicher Barrieren für behinderte und chronisch kranke Personen gemäß ihrer Möglichkeiten in ihrem Bereich durch:

1. die Anwendung der Ö-Normen für barrierefreies Bauen und Gestalten – B 1600, B 1601 und B 1602 – bei allen Neu und Umbaumaßnahmen
2. die vordringliche Behandlung von Umbaumaßnahmen zum Abbau bestehender baulicher Barrieren.

§ 6. Der gesamte Internetauftritt der Paris Lodron-Universität wird entsprechend den Grundsätzen der barrierefreien Webgestaltung nach Maßgabe der Richtlinien der WAI (Web Accessibility Initiative) und des W3C (World Wide Web Consortium) gestaltet.

§ 7. Die Paris Lodron-Universität erfüllt ihre Einstellungspflicht von begünstigten Behinderten nach Maßgabe des Behinderteneinstellungsgesetzes.

§ 8. Alle Weiterbildungsangebote für Universitätsangehörige werden so gestaltet, dass behinderte und chronisch kranke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter uneingeschränkt teilnehmen können.

§ 9. Die Paris Lodron-Universität unterhält ein Referat für Behindertenfragen, das folgende Aufgaben erfüllt:

1. Beratung und Informationen von Studierenden sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu allen oben genannten Bereichen
2. spezielle Angebote für behinderte und chronisch kranke Personen vor allem an den Schnittstellen zwischen Schule und Universität bzw. Universität und Berufseinstieg (Orientierungslehrveranstaltung, Studieneingangsphase, Empowerment Workshop)
3. organisatorische Betreuung von Behindertentutorien
4. konkrete Unterstützung behinderter und chronisch kranker Studierender in allen behindertenbezogenen Belangen des Studiums und des Studienumfeldes
5. Initiierung und Unterstützung der Integration Disability Studies in Forschung und Lehre
6. Initiierung von Maßnahmen zum Abbau von Barrieren
7. interuniversitäre Kooperation zur Optimierung des Angebotes
8. Evaluierung der Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Personen an der Paris Lodron-Universität

§ 10. Jede Fakultät und jeder interfakultäre Fachbereich benennt eine Kontaktperson aus dem wissenschaftlichen Personal, die in Zusammenarbeit mit dem Referat für Behindertenfragen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die jeweilige Fakultät speziell betreffende Fragen und Initiativen in Forschung und Lehre zur Verfügung steht.

§ 11. Die Leiterin oder der Leiter des Referats für Behindertenfragen hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten von Senats- oder Fakultätsratssitzungen angehört zu werden oder Anträge zu stellen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die diesen Aufgabenbereich betreffen.

§ 12. Das Rektorat verpflichtet sich, die Leiterin oder den Leiter des Referats für Behindertenfragen in sämtlichen Belangen, die die jeweiligen Aufgabengebiete betreffen, zu informieren, beizuziehen und zu hören.

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg